

Abdruck honorarfrei. Bei Veröffentlichung bitte Quellenangabe und Belegexemplar

Artikeldienst 03/2026

Mitgliedsbeiträge im Sportverein: Jetzt doch umsatzsteuerpflichtig?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 13.11.2025 (V R 4/23) eine seit Jahren umstrittene Frage neu belebt: Sind Mitgliedsbeiträge eines gemeinnützigen Sportvereins umsatzsteuerpflichtig? Es kommt auf die Details an.

Im konkreten Fall baute ein gemeinnütziger Breitensportverein einen Kunstrasenplatz. Um die hohe Vorsteuer aus den Baukosten geltend machen zu können, behandelte er seine Mitgliedsbeiträge erstmals als umsatzsteuerpflichtiges Entgelt. Das Finanzamt sah das anders: Mitgliedsbeiträge seien steuerfrei – als „Teilnehmergebühren“ für sportliche Veranstaltungen nach § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG. Folge: kein Vorsteuerabzug.

Das Finanzgericht gab zunächst dem Finanzamt Recht. Doch der BFH hob das Urteil auf und verwies den Fall zurück. Der BFH bekräftigt seine ständige Rechtsprechung: Mitgliedsbeiträge können die Gegenleistung für Leistungen des Vereins sein. Entscheidend ist nicht, ob jedes Mitglied tatsächlich trainiert oder spielt. Schon die Möglichkeit der Nutzung genügt für einen sogenannten Leistungsaustausch – und damit für die Steuerbarkeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.

Damit widerspricht der BFH ausdrücklich der Verwaltungsauffassung, die sogenannte „echte“ Mitgliedsbeiträge oft als nicht steuerbar einstuft. Diese Praxis sei mit dem Unionsrecht nicht vereinbar. Zur Begründung verweist der BFH auf die Mehrwertsteuersystemrichtlinie und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof.

Aber: Steuerbar heißt nicht automatisch steuerpflichtig. Ist eine Leistung steuerbar, stellt sich die nächste Frage: Greift eine Steuerbefreiung?

„Sportliche Veranstaltungen gemeinnütziger Einrichtungen können nach § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG steuerfrei sein, wenn das Entgelt als „Teilnehmergebühr“ gezahlt wird“, informiert Daniela Karbe-Geßler vom Bund der Steuerzahler. Genau hier setzt die Unsicherheit an: Sind pauschale Mitgliedsbeiträge solche Teilnehmergebühren?

Der BFH kritisiert, dass das Finanzgericht nicht ausreichend geprüft hat, welche konkreten Leistungen der Verein seinen Mitgliedern tatsächlich erbringt. Bietet er eine einheitliche Gesamtleistung an – oder mehrere eigenständige Leistungen (z. B. Fußball, Schwimmen, Turnen)? Diese Unterscheidung ist für die Steuerbefreiung entscheidend.

Für viele Vereine geht es um viel Geld. Denn:

„Steuerpflichtige Umsätze ermöglichen den Vorsteuerabzug, etwa bei Bauprojekten, so Karbe-Geßler. „Steuerfreie Umsätze hingegen schließen den Vorsteuerabzug aus.“ Gerade bei Investitionen in Sportanlagen kann die umsatzsteuerliche Einordnung daher erhebliche finanzielle Folgen haben.

Was bedeutet das für Vereine? Mitgliedsbeiträge sind nicht automatisch „nicht steuerbar“. Vereine müssen künftig sorgfältig prüfen: Welche konkreten Leistungen erbracht wurden, ob Beiträge pauschal oder spartenspezifisch sind und/oder ob eine steuerfreie sportliche Veranstaltung vorliegt.

Das Urteil zwingt zur genaueren Analyse und könnte die bisherige Verwaltungspraxis ins Wanken bringen. Eine Reaktion der Finanzverwaltung bleibt noch abzuwarten. In jedem Fall wird es zu Diskussionen kommen, die für Vereine existenziell sein können. Für gemeinnützige Sportvereine heißt das: Die Umsatzsteuer wird zum strategischen Thema.

Der Ratgeber Nr. 24 Vereine und Steuern bietet nützliche Hinweise. Diese und weitere Materialien sind für Mitglieder online unter <https://steuerzahler.de/ratgeber/> abrufbar oder können telefonisch unter **089 126008-98** bestellt werden.

Verantwortlich: Stefanie Singer
München, 05.03.2026

Nymphenburger Str. 118
80636 München

www.steuerzahler-bayern.de
Tel. (089) 126008-0
Fax (089) 126008-27